



## Große Kreisstadt Landsberg am Lech

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech - Benutzungs- und Tarifordnung (AGB-VWerbE)

Gz.: 190-6132-RSt / Stand: 27.10.2004

#### **Beschluss- und Genehmigungsverfahren:**

Verwaltungs- und Finanzausschuss-Beschluss vom	13.10.2004
Stadtratsbeschluss vom	27.10.2004
Ausgefertigt am:	28.10.2004
Amtl. Bekanntmachung:	nicht erforderlich
Inkraft getreten am	01.11.2004

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt gemäß dem Stadtratbeschluss vom 27.10.2004 für den Betrieb der städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung):

## I. Benutzungsordnung

### **§ 1 Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech betreibt zur Förderung der Kultur und des Sportes sowie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes städtische Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen als Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten.

(2) Die städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen werden als öffentliche städtische (gemeindliche) Einrichtung nach Art 21 GO der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Form des Verwaltungs-Privatrechtes nach den Grundsätzen des bürgerlichem Rechts betrieben.

(3) Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech sind die im Eigentum der Stadt Landsberg am Lech stehenden öffentlich zugänglichen Plakatierungs- und Anschlagmöglichkeiten (ohne Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen) im gesamten Stadtgebiet. Insbesondere fallen darunter:

- a) Litfaßsäulen,
- b) Plakatanschlagwände, z.B. in den Stadtteilen (ausgenommen der Plakatwände für Parteienwerbung in den Wahlzeiten),
- c) Stationäre Plakatanschlagtafeln,
- d) „Schwarze Bretter“,
- e) Schau- und Ausstellungskästen.

### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

(1) An den Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen der Stadt kann im Rahmen der freien Kapazitäten und der rechtlichen Möglichkeiten sowie im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Stadt <sup>(1)</sup> für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Vorträge, Märkte, Messen und Ausstellungen in der Stadt Landsberg am Lech als auch in der Region von Landsberg am Lech geworben werden sowie in anderen Orten, wenn die entsprechende Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung und für Landsberg am Lech von Relevanz ist.

(2) Der Zulassungsanspruch nach Art. 21 GO wird beschränkt auf die:

- a) Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech für ihre eigenen Veranstaltungen,
- b) anerkannten ideellen bzw. gemeinnützigen, karitativen und sozialen Vereine, Organisationen und Institutionen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben und zwar für ihre eigenen Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung in Landsberg am Lech stattfindet und nicht Gewinn orientiert ist,

- c) Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben, nicht gewerblich tätig sind und deren Veranstaltung im Stadtgebiet Landsberg am Lech stattfindet,
- d) Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Landsberg am Lech haben und gewerblich bzw. Gewinn orientiert tätig sind, wenn die Veranstaltung im Stadtgebiet Landsberg am Lech stattfindet, und der Erlös in erheblichem Maße gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Zwecken zugute kommt.

(3) Anderen Veranstaltern kann, vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung), eine Plakatierung im Rahmen der vertraglichen Bindungen der Stadt <sup>(1)</sup> erlaubt werden.

(4) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften dürfen ebenfalls nur für Veranstaltungen i.S.d. Abs. 1 und nach den sonstigen Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Benutzungs- und Tarifordnung) plakatieren.

### **§ 3 Ablehnungsbefugnis, Zahlungsverzug**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech behält sich das Recht vor, die Anbringung von Plakaten bzw. Anschlägen abzulehnen sowie nachträglich zu beseitigen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder das Plakat bzw. der Anschlag für die Stadt Landsberg am Lech wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Unterbrechung besteht solange der Anbieter nicht den Nachweis führt, dass kein Verstoß vorliegt.

(2) Plakate mit sexuellem, Gewalt verherrlichendem, neonazistischem, rassistischem oder sonstigen ideologischem Inhalt sowie mit volksverhetzendem Charakter können ausgeschlossen werden.

(3) Auftraggeber, die mit ihren Entgeltzahlungen im Rückstand sind oder in anderer Weise gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen haben oder an den städtischen Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen ohne Erlaubnis plakatieren, können von der Stadt Landsberg am Lech für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Plakatierung ausgeschlossen werden.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Die Stadt Landsberg am Lech kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen.

### **§ 4 Plakatierungsauftrag**

(1) Plakatierungsauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag bzw. Auftrag über die Anbringung eines Plakates bzw. Anschlages an den Veranstaltungs-Werbeeinrichtungen.

(2) Ein Plakatierungsauftrag kommt durch schriftlich erfolgende Bestätigung des Auftrages zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen Anwendung.

(3) Bei Aufträgen von Werbeagenturen kommt der Plakatierungsauftrag im Zweifel mit der Agentur zustande, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 5 Anlieferung des Werbemittels, Plakatierungsintervalle**

(1) Die Plakatierung erfolgt zu regelmäßigen Terminen, die von der Stadtverwaltung festgelegt werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Plakate bzw. Anschläge unaufgefordert vollständig und für die Plakatierung in einwandfreier und geeigneter Beschaffenheit bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Plakatierungsbeginn anzuliefern. Etwaige Abweichungen sind mit der Stadt Landsberg am Lech unverzüglich schriftlich oder per E-Mail abzustimmen.

### **§ 6 Übertragung von Rechten**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Stadt Landsberg am Lech sämtliche Nutzungs- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, die

für die Plakatierung erforderlich sind, einzuräumen und dies der Stadt Landsberg am Lech gegenüber schriftlich zu bestätigen.

### **§ 7 Haftungsfreistellung**

Der Auftraggeber stellt die Stadt Landsberg am Lech von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder soweit es sich um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Landsberg am Lech.

(2) Bei Nichteinhaltung der Plakatierungstermine werden Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn durch verspätete Werbung gegenüber der Stadt Landsberg am Lech ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

### **§ 9 Ahndung unerlaubter Plakatierung**

(1) Für unerlaubte Plakatierungen kann als Vertragsstrafe ein erhöhtes Benutzungsentgelt berechnet werden. Sie können zudem auch beseitigt und dafür eine Bearbeitungspauschale berechnet werden. Die Berechnung der Bearbeitungspauschale stellt kein Nutzungsentgelt dar und erfüllt keinen Rechtsanspruch auf Belassung des Plakates.

(2) Beeinträchtigungen der Werbewirksamkeit der erlaubter Weise angebrachten Anschläge oder deren Beschädigungen durch unerlaubte Anschläge können u.a. mit Schadenersatzforderungen gegenüber dem Nutzer verfolgt werden, der die Plakatierung unerlaubter Weise angebracht hat.

## **II. Tarifordnung**

### **§ 10 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung wird ein Benutzungsentgelt erhoben, das sich nach der Dauer der Plakatierung, der Art und dem Ort der Veranstaltung, der Größe und der Anzahl der Plakate sowie danach unterscheidet, ob es sich bei dem Veranstalter bzw. Betreiber um eine(n) anerkannten ideellen bzw. gemeinnützigen Verein, Organisation bzw. Institution oder ob es sich um einen wirtschaftlich bzw. gewerblich orientierten Veranstalter bzw. Betreiber handelt.

(2) Das Benutzungsentgelt ist für alle termin- und veranstaltungsbezogenen Plakate zu entrichten.

(3) Für eigene reine Imageplakate der Stadt werden keine Benutzungsentgelte erhoben. Imageplakate sind Plakate, die nicht für eine spezielle Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe bzw. -gruppe sondern in allgemeiner Weise für die Stadt Landsberg am Lech, ihre Leistungen bzw. ihre Einrichtungen werben.

### **§ 11 Benutzungsentgelte (Tarife)**

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Plakat bis zu einer Größe von DIN A1 einschließlich der Anbringung für die ersten beiden Wochen (14 Tage) für

- a) Veranstaltungen von städt. Einrichtungen (interner Verrechnungssatz) EUR 6,00
- b) Veranstaltungen im Stadtgebiet von anerkannten ideellen bzw. gemeinnützigen, karitativen und sozialen Vereinen, Organisationen und Institutionen EUR 7,00

- c) Veranstaltungen im Stadtgebiet von wirtschaftlich bzw. gewerblich orientierten Veranstaltern EUR 8,00
  - d) Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes von anerkannten ideellen bzw. gemeinnützigen, karitativen und sozialen Vereinen, Organisationen und Institutionen EUR 8,00
  - e) Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes von wirtschaftlich bzw. gewerblich orientierten Veranstaltern EUR 9,00
- (2) Für jede weitere Woche (7 Tage) beträgt das Benutzungsentgelt jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Beträge.

### **§ 12 Erhöhtes Benutzungsentgelt (Vertragsstrafe)**

(1) Bei unerlaubter Plakatierung wird als Vertragsstrafe ein erhöhtes Benutzungsentgelt in der Höhe des doppelten Satzes des regulären Entgeltes erhoben, jedoch mindestens EUR 25,00.

(2) Im Falle der Entfernung unerlaubt angebrachter Plakate beträgt die Bearbeitungspauschale dafür EUR 25,00.

### **§ 13 Ausnahmen (Härtefallklausel)**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann bei der Festlegung des Benutzungsentgeltes nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und des wirtschaftlichen Vorteils für den Auftraggeber von den unter § 11 festgelegten Beträgen abgewichen werden.

Landsberg am Lech, den 28.10.2004

Stadt Landsberg am Lech



Lehmann  
Oberbürgermeister